1. AUSFERTIGUNG

Gemeinde

GRÜNSTADT

ÄNDERUNG III ZUM BEBAUUNGSPLAN „HOCHGEWANNE"

MASSTAB 1:1000

A. ZEICHENERKLÄRUNG:

- BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
- BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
- GEPLANTE HAUPTGEBÄUDE
- ALTE BZW. VORGESEHENE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ABWASSERLEITUNG (HAUPTSAMMLER)
- HÖHENLINIE, BÖSCHUNG
- BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- (III) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- SICHTWINKEL
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN, Ga GARAGEN
- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- ZWINGEND VORGESCHRIEBENE GRUNDSTÜCKSZUFAHRT
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- T TRAFOSTATION
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- ÖFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET i.S. § 4 BauNVO
- I/II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE, BERGSEITIG EINGESCHOSSIG TALSEITIG ZWEIGESCHOSSIG
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE
- (II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- O OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- u. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- O OFFENE BAUWEISE NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- SD/FD/WD SATTEL - FLACH - u. WALMDÄCHER ZULÄSSIG
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE

A	B	C
WA / O	WA / O	WA / g
SD/FD/WD	SD/FD/WD	SD/FD/WD

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1) DIE MINDESTGRÖSSE DER GEPLANTEN BAUGRUNDSTÜCKE FÜR HAUSGRUPPEN IST MIT 180 qm, FÜR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER MIT 320 qm FESTGESETZT.

2) GARAGEN UND NEBENANLAGEN i.S. § 14 BauNVO KÖNNEN NACH DEN VORSCHRIFTEN DER LBauO IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG ERRICHTET WERDEN. DIE IM PLAN AUSGEWIESENE ANORDNUNG DER GARAGEN IST VERBINDLICH. VOR DEN GARAGEN IST EIN STAURAUM VON MINDESTENS 4.00m ZU ERRICHTEN.

3) DIE WERTE DES § 17 BauNVO GELTEN ALS HÖCHSTWERTE IM RAHMEN DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN.

4) KNIESTOCKAUFBAUTEN SOWIE DER AUSBAU VON KELLERGESCHOSSEN ZU WOHNRÄUMEN IST UNZULÄSSIG. BEI DER MIT I/II- GESCHOSSIG AUSGEWIESENEN HANGBEBAUUNG IST AUCH DER AUSBAU DER UNTERGESCHOSSE ZU WOHNRÄUMEN ZULÄSSIG.

5) IM BEREICH DER SICHTWINKEL IST DIE ERRICHTUNG VON BAUWERKEN SOWIE SICHTBEHINDERNDE ANPFLANZUNGEN UNTERSAGT. EINFRIEDUNGEN DÜRFEN DORT, SOWIE AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN DIE HÖHE VON 1.00 m, GEMESSEN VON DER STRASSENKRONE NICHT ÜBERSCHREITEN. AUSGENOMMEN VON DIESER EINSCHRÄNKUNG SIND BEREITS BESTEHENDE EINFRIEDUNGEN AN BESTEHENDEN HAUPTGEBÄUDEN.

6) DIE ABRUNDUNGEN AN GRUNDSTÜCKSGRENZEN BEI STRASSENEINMÜNDUNGEN UND KREUZUNGEN BETRAGEN, FALLS NICHT ANDERS ANGEGEBEN, 8.00 m.

7) ZU ERRICHTENDE STÜTZMAUERN AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN GELTEN ALS BESTANDTEIL DERSELBEN.

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN:

DIE WOHNBAUTEN SIND DURCH GEEIGNETE MASSNAHMEN WIRKSAM GEGEN DEN VERKEHRSLÄRM ZU SCHÜTZEN.

BEI BAUARBEITEN SIND DIE BESTIMMUNGEN DER VO. VOM 6.9.1908 i.d.F. VOM 5.1.1966 ÜBER AUSGRABUNGEN UND FUNDE (GVBl. NR. 1a, SONDER NR. PFALZ, SEITE 19) ZU BEACHTEN.

DIE KREUZUNG HOCHGEWANNE, L 453 u. MOZARTSTRASSE IST NACH KNOTENPUNKTSTYP 2 RAL-K MIT LINKSABBIEGERSPUR AUSZUBAUEN.

Der Teilbebauungsplan Grünstadt Hochgewanne - Änderung III mit textlichen Festsetzungen und Begründung lag in der Zeit vom 6. März 1979 bis 6. April 1979 öffentlich ausgelegen.
Grünstadt, den 7. Juni 1979
Stadtverwaltung Grünstadt
Bürgermeister

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Grünstadt, den 11. Jan. 1993
Weber
Bürgermeister

1. FERTIGUNG

GENEHMIGT
Mit Verf. vom 13. Aug. 1979 AZ: 610-131 G/Gü"-76/KL-TH
Neustadt a. d. Weinstraße, den 13. Aug. 1979
KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM

STADTVERWALTUNG GRÜNSTADT – BAUAMT –

	DATUM	NAME
Bearbeitet	Juni 78	W. Müller
Gezeichnet		

Grünstadt, im Juni 1979
Bürgermeister